

RS Lvwg 2019/5/13 LVwG-S-1369/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.05.2019

Norm

GewO 1994 §32 Abs1 Z9

GewO 1994 §94 Z7

GewO 1994 §150 Abs2

GewO 1994 §366 Abs1

Rechtssatz

Der Generalunternehmer muss nicht über die fach einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen, wohl aber das ausführende bzw das vom Generalunternehmer beauftragte Subunternehmen. Gibt das Subunternehmen den Auftrag an ein weiteres Subunternehmen weiter, so muss dieses über die fach einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen.

Schlagworte

Gewerberecht; Verwaltungsstrafe; Gewerbeberechtigung; Subunternehmer;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.S.1369.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at